

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und FDP

Schutzstatus des Bibers für Deutschland anpassen – Praxistauglichen Umgang ermöglichen – Geeignete Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften für den Biber (*Castor fiber*) erlassen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Biberpopulation in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich schon seit Jahren in einem günstigen Erhaltungszustand.
2. Mit § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es konkrete Handlungsmöglichkeiten zur Bewirtschaftung von Bibern, die durch ihre natürliche Lebensweise die öffentliche Sicherheit gefährden oder erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Agrarausschuss binnen drei Monaten zu berichten,
 - a) welche direkten und indirekten Schäden durch Aktivitäten von Bibern in den zurückliegenden fünf Jahren bekannt geworden sind.
 - b) in welcher Form das derzeitige Bibermanagement umgesetzt wird und dazu beiträgt, zukünftig durch Biber verursachte Schäden zu minimieren.
2. sich erneut mit einer Initiative im Bundesrat und bei der Bundesregierung für die Evaluierung des Schutzstatus des Bibers in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in einzelnen Regionen Deutschlands einzusetzen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung möge die Bundesregierung die Notwendigkeit der Novellierung der nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich möglicher Ausnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) prüfen, um künftig einen praxistauglichen Umgang zur Abwehr von Schäden und Gefahren zu ermöglichen, ohne hierbei den günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu gefährden.

3. eine Biberverordnung zu erlassen, die geeignet ist, um ein einheitliches und ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln im Rahmen des Bibermanagements gewährleisten und kurzfristig eine entsprechende Handreichung für nachgeordnete Behörden zu erarbeiten.
4. ausreichend Finanzmittel für die durch Biber verursachten Schäden und für Prävention bereitzustellen.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:

Die Biberpopulation in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich schon seit Jahren in einem günstigen Erhaltungszustand. Das ist einerseits erfreulich, führt jedoch andererseits in hochwassergefährdeten Gebieten, wie z. B. Elbe, Warnow, Peene und Trebel, zu erheblichen Problemen.

Derzeit stehen alle Bibervorkommen in Deutschland aufgrund der Listung des Europäischen Bibers (*Castor fiber*) in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie unter dem Schutz des Artikels 12 der FFH-Richtlinie. Eingriffe in ausgewiesene NATURA 2000-Schutzgebiete, in denen u. a. der Biber zum Schutzziel zählt, und in den Biberbestand insgesamt sind damit grundsätzlich verboten. Zwar bieten das europäische und nationale Naturschutzrecht gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes den Ländern die Möglichkeit, im Zuge von Rechtsverordnungen Ausnahmen vom strengen Schutzregime zuzulassen und Eingriffe in die Populationen geschützter Arten zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden bzw. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu ermöglichen. Für NATURA 2000-Gebiete ist das Verfahren zur Regelung von Eingriffen jedoch sehr aufwendig, weil neben einer artenschutzrechtlichen auch eine flächenschutzrechtliche Befreiung für jeden Einzelfall notwendig ist. Des Weiteren liegen gemäß dem Beschluss der 2. Kammer des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 13. Februar 2013 (Az. Au 2 S 13.143) erhebliche wirtschaftliche Schäden erst dann vor, wenn der betreffende Betrieb durch die Anforderungen des Artenschutzes „schwer und unerträglich“ getroffen wird und darüber hinaus alle Anstrengungen unternommen hat, den Schäden durch Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken. Diese Gefährdung der betrieblichen Existenz von Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist insbesondere vor dem Hintergrund der sehr positiven Bestandsentwicklung des Europäischen Bibers, seines mittlerweile erreichten günstigen Erhaltungszustandes sowie eines fehlenden finanziellen Ausgleiches der verursachten Schäden durch den Biber keinesfalls angemessen. Dieser strenge Schutzstatus deutscher Populationen des Europäischen Bibers hilft somit weder den betroffenen Landnutzern noch nützt es der Steigerung der Akzeptanz des Artenschutzes und des Schutzes von Lebensräumen.

Es ist deshalb erforderlich, die Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (insbesondere §§ 44 f. des Bundesnaturschutzgesetzes) zu überprüfen mit dem Ziel einer Novellierung, die nicht über die 1:1-Umsetzung hinausgeht.

Dies ist die Voraussetzung für einen unbürokratischen und praxistauglichen Umgang mit dem Biber zur Abwehr von Schäden und von Gefahren in hochwassergefährdeten Gebieten. Aufgrund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 kann das zuständige Ministerium eine Verordnung zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden durch Biber erlassen.

Das würde die Naturschutzverwaltungen erheblich entlasten, juristische Blockaden durch Klagen von Naturschutzverbänden verhindern, bei der Minderung von Biberschäden helfen und so die Akzeptanz für den Artenschutz insgesamt wieder verbessern.